

Proseminar
„Ethische Aspekte der Informationsverarbeitung“

Das neue Urheberrecht

Stefan Nürnberger - 20.11.2007

Vorstellung der wichtigsten Entwicklungen im deutschen Urheberrecht zur ethischen Beurteilung der Situation von Nutzern, Urhebern und Rechteinhabern

Gliederung:

- Historie
- das Urheberrecht
 - Begriffsklärung
 - Rechte des Urhebers
 - Schranken des Urheberrechts
 - Dauer des Urheberrechts
 - Bestimmungen für Computerprogramme
- Novellierung 2003
- geplante Novellierung („Zweiter Korb“)
- Unterschiedliche Interessenlagen
- Forderungen der GI
- Alternativen
- Fazit

Historie

- erstes deutsches Patentrecht und Sozialversicherungsgesetze (um **1877**)

Ziel:

- Anreize schaffen, Gesellschaft als Ganzes zum Nutzer von Erfindungen zu machen
- industrielle Entwicklung vorantreiben

- Gesetz „betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ von **1901**
- Gesetz „betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ von **1907**
- Gesetz „über das Verlagsrecht“ von **1901**

*„...Seit Erlaß der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind.“
(aus der „Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)“)*

- Urheberrechtsnovelle in der BRD
 - Eingbracht im 4. Deutschen Bundestag unter Konrad Adenauer (**1962**)
 - in Kraft getreten am **09.09.1965**

Das Urheberrecht

UrhG §1: *„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“*

Begriffsklärung

• **das Werk**

- nur „persönliche Schöpfungen“ wie z.B.
 - Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
 - Musik
 - Pantomime und Tanzkunst
 - Lichtbild- und Filmwerke (und denen ähnliche)
 - wissenschaftliche oder technische Darstellungen
 - Datenbanken oder Sammelwerke
- müssen gewisse „Schöpfungshöhe“ aufweisen
- auch Übersetzungen wieder schützbar (mit Ausnahmen)
- Amtliche Werke (Gesetze, Amtsblätter) unterliegen **nicht** dem Schutz des Urheberrechts

• **der Urheber**

- Urheber ist der Schöpfer eines Werkes
- mehrere Personen als Urheber eines Werkes möglich
- Bei Auftragsarbeiten: Auftraggeber
- im Zweifelsfall:
 - Herausgeber des Werkes, oder
 - natürliche Person, welche auf dem Werk benannt ist
 - gilt bis zum Beweis des Gegenteils

- Einteilung in Rechte und Pflichten
 - aber nicht immer klar getrennt

Rechte des Urhebers

- Urheber hat ausschließliches Recht sein Werk zu verwerten in
 - körperlicher Form (materiell / energetisch)
 - Vervielfältigung,
 - Verbreitung,
 - Ausstellung
 - unkörperlicher Form (rein informationeller Aspekt)
 - Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht,
 - Senderecht,
 - Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger,
 - Wiedergabe von Funksendungen
- Modifizierung von Werken bedarf Zustimmung des Urhebers, insbesondere bei
 - Veröffentlichung,
 - Verwertung (z.B. Verfilmung)
- Modifizierung, als selbstständiges Werk unter freier Verwendung anderer Werke (Plural) benötigt keine Zustimmung
 - Achtung: gilt nicht bei Werken der Musik

- Erteilung von Nutzungsrechten
 - Einfach
 - Nutzung in erlaubter Weise
 - kein Ausschluss der Nutzung durch Andere
 - Ausschließlich
 - Nutzung in erlaubter Weise
 - als einziger
 - Räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt
 - Urheber ist angemessen zu vergüten
 - i.d.R. von Verwertungsgesellschaften festgelegt
 - erworbenes Nutzungsrecht kann weitergegeben werden
 - benötigt Zustimmung des Urhebers

Schranken des Urheberrechts

- Recht der Nutzer auf Vervielfältigung
 - einzelne Privatkopie zulässig
 - kann auch durch Dritte angefertigt werden
 - jedoch nur nicht-kommerziell
 - Vervielfältigungsstücke zulässig für
 - Schulunterricht und
 - staatliche Prüfungen
- Vervielfältigung zulässig von
 - Rundfunkkommentaren und
 - Zeitungsartikeln
 - Jederzeit und ohne Nachfrage
 - falls diese lediglich den Tagesinteressen dienen
 - Ausschnitten aus Werken
 - Quellenangabe verpflichtend

Dauer des Urheberrechts

- ist vererblich
- erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers

„Es liegt im Wesen der geistigen Schöpfungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, daß sie als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden.

[...]

*Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß.“
(aus der Erstfassung des Urheberrechtsgesetzes von 1965)*

Bestimmungen für Computerprogramme

- Computerprogramme sind geschützt seit 1993
- schützenswert:
 - alle Programme in jeder Gestalt
 - einschließlich Entwurfsmaterial in
 - allen Ausdrucksformen eines Computerprogramms
- vom Schutz ausgeschlossen:
 - Teilen zu Grunde liegende Ideen
 - Grundsätze
 - (vgl. Softwarepatente / „Trivialpatente“)

Novellierung 2003

- Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG
- in Kraft seit 13. September 2003
- stärkt wirtschaftliche Interessen der
 - Urheber
 - Rechteinhaber
- lässt das Recht auf digitale Privatkopie explizit zu
 - „wirksame technische Schutzmaßnahmen“ dürfen jedoch nicht umgangen werden
 - Umgehung von Schutzmaßnahmen ist strafbar
 - Ansatz von DRM und Trusted Computing

Beispiele

- Urheberrecht auf **Algorithmen**
 - prinzipiell zulässig in ihrer
 - Implementierung und
 - Zuordnung zueinander
 - präzise Beschreibung eines allgemeinen mechanisch ausführbaren Verfahrens
 - gleichwertig zu konkretem Inhalt einer wissenschaftlichen Arbeit
 - allgemeiner Algorithmus jedoch nicht schutzbar
 - Verhältnis: Algorithmus \Leftrightarrow Programm
 - Verhältnis: Skizze \Leftrightarrow fertiges Werk

- Die **Sicherungskopie**
 - an sich auch nach der Novellierung zulässig
 - Umgehung von Schutzmaßnahmen jedoch strafbar
 - Ausnahme für einzelne private Kopie des Täters
 - um nicht „ein ganzes Volk zu kriminalisieren“
 - in diesem Fall kein Straftatbestand
 - aber dennoch nicht genehmigt
 - De facto Abschaffung der Privatkopie
 - Konsequenz:
 - Verkäufer wäre verpflichtet, Sicherheitskopie zu liefern
 - Offene Fragen:
 - Berechtigung der Umgehung, falls dies ausbleibt?
 - pauschale Auswirkung auf Verkaufspreise?
 - Kosten für Kopie beim einzelnen Kunden?

geplante Novellierung („Zweiter Korb“)

- weitere Verschärfung zu Gunsten der Rechteinhaber und Urheber
- Umsetzung der nicht-verpflichtenden Bestandteile der EU-Richtlinie
- Vorangetrieben durch Film- und Phonoindustrie
- Einschränkung des „Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung“
 - betrifft insbesondere Bibliotheken und Bildungseinrichtungen
- Streichung der „Bagatell-Klausel“ auf drängen der Rechteinhaber
- Tritt zum **01.01.2008** in Kraft

Unterschiedliche Interessenlagen

• **Urheber**

- unterschiedliche Interessen für ihre Werke
 - angemessene Vergütung,
 - weite Verbreitung (z.B. Wissenschaft, Politik),
 - Anerkennung, Aufmerksamkeit
 - Zugänglichmachung zu begrenztem Kreis,
 - Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse
 - Kombination mehrerer Interessen

• **Verwerter**

- hoher Gewinn als Vermittler und Verbreiter von Werken
 - Urheber möglichst geringer Anteil
 - Nutzer möglichst hohe Entgelte
- möglichst weite Verbreitung geschätzter Werke
 - idealistisches Prinzip
- haben hohen Einfluss auf Gesetzgebung
 - Konzentration auf große Konzerne
 - Verwertungsgesellschaften mit hoher Marktmacht

• **Bildung und Wissenschaft**

- Aufbau auf aktuellem Stand des Wissens
- Nutzung für weitere Entwicklung
 - Leistungsfähigkeit abhängig vom offenen Austausch von Erkenntnissen
 - starke Behinderung dieses Austauschs durch Restriktionen im Urheberrecht
- Nutzung der neuen digitalen Informationsstruktur
 - Internet, E-Learning, digitale Kopien
- Freiheit der Lehre und Zugang zu Wissen darf nicht eingeschränkt werden
- Rechtssicherheit für Lehrende und Lernende

• **Bibliotheken**

- rechtmäßig erworbene Dokumente öffentlich zugänglich machen (gedruckt und digital)
 - für wissenschaftlichen Gebrauch und Lehre
 - auch an Arbeitsplätzen der Wissenschaftler und Studierenden
 - Nutzung in Zukunft nur noch in den Räumen der Bibliothek erlaubt
 - Dokumente auf Lernplattformen daher nicht mehr zulässig
- Langzeitarchivierung
- Vernetzung mit anderen Bibliotheken
 - Austausch von Literatur über das Internet
 - Nur noch möglich, falls kein digitales Angebot des entsprechenden Verlages besteht
 - extremer Rechercheaufwand
 - Folge: keine digitalen Kopien mehr

• **Softwarebranche**

- Standard-Software
- Freie Open Source Software
- Software und Anpassungen im Kundenauftrag
- benötigen Schutzrecht zur Verwertung
 - kostenlos auf Grundlage des Urheberrechts
 - Verwertung durch Lizenzierung
 - Geheimhaltung bestimmter Aspekte (Quellcode)
 - für Gewinnerwirtschaftung
 - für Anerkennung
- Gefährdung durch DRM und Trusted Computing
 - Keine vollständige Kontrolle über eigenen Rechner beim Entwickeln von Software
 - unvereinbar mit Datenschutz- und Persönlichkeitsrechten der Entwickler

- **Privatnutzer/innen**

- Zugang zu digitalen Wissensbeständen und Kulturgütern
 - einfach, sicher, schnell, unbürokratisch
- Beurteilung von Qualität / Zuverlässigkeit der Güter
- Sicheres herunterladen von Privatkopien
 - Nutzung für persönlichen Gebrauch
 - keine Bindung an bestimmte Geräte
 - bspw. soll eine CD auch im Auto funktionieren
- Durchaus Zahlungsbereitschaft vorhanden
 - erfolgreiche Dienste wie z.B. Apples iTunes
- DRM sollte dem Nutzer viele Freiheiten bieten
 - Brennen von ungeschützten, normgerechten CDs
 - Volle Kontrolle über den eigenen Rechner
 - Nutzung beliebiger Software (kommerziell / FOSS)
 - Keine Blockade durch restriktive TC-Systeme
 - keine Ausführung nicht signierter Software

Forderungen der GI

- **DRM und Trusted Computing**

- gegenwärtig weitgehend wirkungslos
- kein Einsatz zur Behinderung der Nutzung rechtmäßig erworbener Inhalte
 - privat und bibliothekarisch
 - Archivierung
 - Herstellung von Interoperabilität (auch mit FOSS)
- Freigabe von geschützten Inhalten analog zu ungeschützten
 - z.B. Brennen einer Audio-CD, trotz DRM

- **Open Access**

- Offener Zugang zu wissenschaftlichem Wissen
- Keine Privatisierung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Wissen
- Freies, unwiderrufliches, weltweites Zugangsrecht zu Veröffentlichungen
- Elektronisch verfügbares Wissen für kommende Generationen verfügbar halten
- Internet als Medium zur Wissensverbreitung
- Recht auf Informationsfreiheit

- **Zugang zu Literatur**

- Elektronische Lernplattformen und E-Learning wieder ermöglichen
 - Regelungen zur öffentlichen Zugänglichmachung müssen gelockert werden
 - Gestattung des Zugriffs auf veröffentlichte Werke von jedem Rechner eines Hochschul- bzw. Wissenschaftsnetzes
 - Geltungsbereich von Bibliotheken, Archiven, Museen ausdehnen auf Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Versand digitaler Kopien legalisieren
 - unabhängig von Angeboten der Verlage
 - weiterhin schneller, kostengünstiger Zugang zu vor Ort nicht vorhandener Literatur

- **Privatkopie**

- ausdrückliche Erlaubnis zur Umgehung eines technischen Schutzes
 - sofern dies zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung geschieht

Alternativen

- Medienumlage (bereits üblich)
 - pauschale Abgabe auf Medien
 - Bild- und Tonträger, Kopierer, ...
 - finanzieller Ausgleich zw. Nutzern und Urhebern
 - Medienabgabe gleicht Einnahmeausfall aus
 - Legalisiert die unerlaubten Kopien
 - führt zu Akzeptanz bei Nutzern und Urhebern
- Urheberumlage (a.k.a. „Kultur-Flatrate“)
 - Abgabe auf private Online-Zugänge
 - führt die Medienabgabe ins digitale Zeitalter
 - verhindert Kriminalisierung der Nutzer
 - automatisierte, nicht personalisierte Beobachtung des Downloads geschützter Werke
 - Generierung fairer Verteilungsschlüssel
 - Verteilung der Gelder an die Urheber
 - Keine personalisierte Zwangskontrolle (wie bei DRM)
- Lizenzierung
 - ermöglicht freie Nutzung und Verwertung ohne Aufgabe des Urheberrechts
 - Creative Commons
 - GNU-GPL / GNU-LGPL
 - GFDL
 - ...

Fazit

- Urheberrechtsverletzung im Internet: nicht Ausnahme sondern Regel
- Öffentliches Interesse an Informationen im Widerspruch zu wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber
 - Aber Einigkeit: finanzielle Vergütung der Urheber
- Einführung technischer und institutioneller Hürden ist der falsche Weg
 - wird den Erfordernissen einer wissensbasierten Gesellschaft nicht gerecht
 - Freier Umgang mit Wissen wird stark behindert
 - wenig Akzeptanz bei den Nutzern
- Stattdessen bewährte Lösungsansätze anpassen
 - Urheberumlage schafft Ausgleich
 - Lizenzierung ermöglicht neue Nutzungsarten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellenverzeichnis:

- Michael Herms: Urheberrecht, Schutzrechte, DRM. Seminararbeit Universität Potsdam
- „Originale brauchen Kopien“. Positionspapier der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) zur Novellierung des Urheberrechts. Stand: 30.06.2006
- Jörg Albrecht: Wie der Geist zur Beute wird. Die Zeit, 15.03.2001, S. 17 ff.